

1

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SOLINGEN

Frau Präsidentin
des Landtages NW
Ingeborg Friebe
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/463

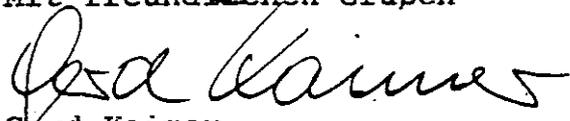
~~Solingen~~, 06. Februar 1991

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Rat der Stadt Solingen hat den Inhalt des Regierungsentwurfes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1991, durch den die Stadt Solingen trotz überdurchschnittlicher Steuerkraft im Finanzausgleich des Landes über die schlechteste Finanzausstattung aller 23 kreisfreien Städte und 31 Kreise verfügen würde, zum Anlaß genommen, die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 zu beschließen.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Wortlaut des einstimmigen Ratsbeschlusses zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Kaimer

Punkt 17

Antrag zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit
des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991
(Drucks.-Nr. 518)

Der Rat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

1. Der Regierungsentwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz NW ist auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu untersuchen.
2. Die Untersuchung soll sich insbesondere auf die folgenden Fragen konzentrieren:
 - a) Ist das Gesamtfinanzvolumen des Finanzausgleichs 1991 noch mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar?
 - b) Ist die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl bei Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern verfassungskonform?
 - c) Werden kreisfreie Städte durch die gesonderte Bereitstellung einer Schlüsselmasse nur für die Kreise in verfassungswidriger Weise benachteiligt?
 - d) Sind die Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen mit der Verfassung zu vereinbaren?
3. Mit der Untersuchung soll ein/e Verfassungsrechtler/in beauftragt werden, der/die über ausreichende Kenntnisse der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs verfügt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dieser Vorgabe eine/n Gutachter/in zu benennen und den Gutachtenauftrag schnellstmöglich zu vergeben. Es ist beabsichtigt, diese/n Gutachter/in auch mit der möglicherweise durchzuführenden Klage zu beauftragen.
4. Nach Auswertung des Gutachtens entscheidet der Rat über die weiteren Schritte.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 erforderlichen Schritte aufzubereiten und die zu beachtenden Fristen in der nächsten Sitzung des Haupt- und Fianzausschusses darzustellen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Kontakt mit den Städten in Nordrhein-Westfalen mit 150.000 - 200.000 Einwohnern zu suchen und aufrechtzuerhalten und den Räten dieser Gemeinden diesen Beschluß zur Kenntnis zu geben.